



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

153
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 26. April 2021

Nummer 17

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
168.	Bekanntmachung gemäß UVPG hier: Neubau Bundesstraße B 265n	Seite 154	171.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen (Berichtigung zum Amtsblatt 14/2021, 6. April 2021, S. 139, Nr. 149)	Seite 156
169.	Bekanntmachung nach UVPG hier: Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)	Seite 154	172.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 156
170.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 45 Köln	Seite 155	173.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 156

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

168. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Neubau Bundesstraße B 265n

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Neubaus der Bundesstraße B 265n – Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der B 265/Luxemburger Straße von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln – Regierungsbezirk Köln

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 14. September 2011 (Az. 25.3.3.2-2/09) hat die Bezirksregierung Köln den Plan für den Neubau der Bundesstraße B 265n – Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der B 265/Luxemburger Straße von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln – Regierungsbezirk Köln planfestgestellt.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurde seitens des Vorhabenträgers festgestellt, dass über die ursprüngliche Planung hinaus zwei unterirdische Leitungen verlegt werden müssen.

Eine Trinkwasserleitung DN 1100 kreuzt sowohl eine Fläche, die plangemäß für den Bau eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist, als auch eine geplante fahrbahnnahe Transportleitung DN 400 der B 265.

Die Leitungen müssen entgegen ihrem ursprünglichen Verlauf bzw. entgegen der ursprünglichen Planung umgelegt werden.

Der Landesbetrieb hat eine Verlegung der Trinkwasserleitung südlich und nördlich des Regenrückhaltebeckens geprüft. Eine nördliche Verlegung stellte sich als Vorzugsvariante heraus. Die o. g. Transportleitung soll an der Stelle, an der sie auf die Trinkwasserleitung trifft, ausgeschwenkt und unter der Trinkwasserleitung durchgeführt werden. Die Planänderung weitet die Flächeninanspruchnahme gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben aus.

Der Landesbetrieb hat die Planänderung mit dem Leitungsbetreiber abgestimmt und das Einvernehmen der von der Maßnahme betroffenen Behörden, Fachdezernate und Verbände eingeholt. Zusätzliche Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Aufgrund der Art und des Umfangs der zu erwartenden Wirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für ein Än-

derungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht erforderlich. Da ein Vorhaben geändert wird, für das eine UVP durchgeführt worden ist, liegt für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht nur vor, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Gegenüber dem ursprünglichen Plan sind von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Entscheidung berücksichtigt insbesondere die folgenden in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien: Größe und Ausgestaltung des Vorhabens; das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Baumaßnahmen; die ökologische Empfindsamkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird; insbesondere die bestehende Nutzung; Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Auswirkungen auf andere unter § 2 UVPG aufgeführte Schutzgüter.

Darüber hinaus sind keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände hat die Planfeststellungsbehörde demzufolge davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
25.3.3.2-2/09

Köln, den 12. April 2021

Im Auftrag
gez. J o c h e i m

ABl. Reg. K 2021, S. 154

169. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB)

Bezirksregierung Köln
Az. 25.5.8-5/99-Plä21.1

Köln, 14. April 2021

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) für das 15. Planänderungsverfahren bezüglich des mit Datum 30. April 2002 planfestgestellten Vorhabens „Bau der Nord-Süd Stadtbahn (1. Baustufe)“ hinsichtlich der

Sanierung und des Weiterbaus des Gleiswechselbauwerks am Waidmarkt

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat am 7. Oktober 2020 nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) einen Antrag auf die Durchführung eines Planänderungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 zum UVPG sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der vorgesehenen Planänderung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Aufgrund der Havarie der Schlitzwandbaugrube für das Gleiswechselbauwerk am Waidmarkt kann die ursprünglich vorgesehene Planung baulich nicht umgesetzt werden.

Durch die Havarie und die Sicherungsmaßnahmen, die unmittelbar nach der Havarie durchgeführt wurden, sowie durch die Herstellung der Berge- und Besichtigungsbaugrube, ist eine Änderung des bisher vorgesehenen Bauverfahrens für die Baugrube und das Bauwerk erforderlich.

Die Schlitzwandbaugrube soll entsprechend der ursprünglichen Planung mit Aussteifungsebenen hergestellt werden. Die Änderungen betreffen die Art der Baugrubensicherung. Als unterer wasserdruckdichter Sohlabschluss ist jetzt eine Unterwasserbetonsohle mit Zugverankerungen geplant.

Hinsichtlich der Geometrie und der Nutzung des Gleiswechselbauwerks sind keine Änderungen vorgesehen. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Herstellung des Bauwerks.

Somit unterscheidet sich die Planänderung von der planfestgestellten Planung nicht in einem für die Umwelt oder Natur und Landschaft relevanten Maße.

Sowohl die vorhandene Baugrube als auch das endgültige Bauwerk bedingen eine Ablenkung des natürlichen Grundwasserstromes. Nach wie vor wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die geplanten Änderungen keine unversiegelten Flächen zusätzlich beansprucht oder versiegelt. Alle Flächen im Änderungsbereich liegen im innerstädtischen Umfeld und sind bereits heute als versiegelte Flächen planfestgestellt.

Ausgehend von der aktuellen Überprüfung der Änderungsplanung hinsichtlich zusätzlicher Wirkungen werden im Vergleich zum vorliegenden Baurecht keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Durch die vorliegende Planung für die überwiegend unter dem künftigen Geländeniveau befindlichen Anlagen werden ebenso wie durch den Betrieb keine Beein-

trächtigungen verursacht, die erhebliche umweltrelevante Auswirkungen darstellen.

Beeinträchtigungen durch Baulärm sind während der Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Hierzu wurde in einem Gutachten dargestellt, inwieweit Überschreitungen auftreten und in welchem Maße diese mit angemessenen Maßnahmen reduziert werden können. Durch die Umsetzung der in dem Schallgutachten empfohlenen Maßnahmen wird die Pflicht zur Vermeidung und Minderung in gebotenen Maße nachgekommen. Demnach ist davon auszugehen, dass keine weiteren, die Verhältnismäßigkeit wahrenden Maßnahmen möglich sind.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht können für die geplante Änderung mit hoher Sicherheit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens wurde auch die vorhandene Vorbelastung in rechtlicher und tatsächlicher Sicht mit einbezogen.

Insgesamt wird festgestellt, dass durch die vorgesehene Planänderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf keines der in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D ü r b a u m

Abl. Reg. K 2021, S. 154

170. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Nr. 45 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB45KÖLN-

Köln, den 13. April 2021

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 45 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de (22. Februar 2021) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 45 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln umfasst mit Schwerpunkt im Bereich des Kölner Nordens die Stadtteile: Niehl, Stammheim und Mülheim-Nord.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Tino Breuer, 50997 Köln, mit Verfügung vom 31. März 2021 mit Wirkung vom

1. Juni 2021

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 45 KÖLN der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2021, S. 155

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

171. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

**(Berichtigung zum Amtsblatt 14/2021,
6. April 2021, S. 139, Nr. 149)**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000234728 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 29. März 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 156

172. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221256245 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 14. April 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 156

173. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383040805.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 8. April 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 156

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.